



DERRA, MEYER & PARTNER
Rechtsanwälte PartGmbB

Die Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Beweisverwertungsverböten

Rechtsanwalt Dr. Tobias Wickel, Ulm

§ 136 Absatz 4 StPO:

(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. **Sie ist aufzuzeichnen**, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes **Tötungsdelikt** zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die **äußeren Umstände** noch die **besondere Dringlichkeit** der Vernehmung entgegenstehen oder
2. Die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter **eingeschränkten geistigen Fähigkeiten** **oder einer schwerwiegenden seelischen Störung** leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.

I. Schutzzwecke des § 136 Absatz 4 Satz 2 StPO:

- Verbesserung der Wahrheitsfindung
- Schutz des Beschuldigten vor unsachgemäßen und rechtswidrigen Vernehmungsmethoden
 - Einhaltung von Belehrungspflichten sowie Beachtung des § 136a StPO
- Schutz der Vernehmungsperson vor „falschen Anschuldigungen“

II. Fehleranfälligkeit der Regelung – Anknüpfungspunkte für Beweisverwertungsverbote

1. Vollständiges Unterlassen der Aufzeichnung

→ Grundsätzlich unzulässig, ggfs. Eingreifen eines Ausnahmetatbestandes

a. Entgegenstehen der „äußeren Umstände“

- Keine präzise Definition
- Exemplarisch benannt: Nacheile, Durchsuchung (?)
- Richtigerweise: restriktive Auslegung

II. Fehleranfälligkeit der Regelung – Anknüpfungspunkte für Beweisverwertungsverbote

1. Vollständiges Unterlassen der Aufzeichnung

a. Entgegenstehen der „äußeren Umstände“

- Vernehmung muss an Ort und Stelle notwendig und daher dringlich sein
- Fehlen eines Aufzeichnungsgeräts reicht für sich genommen nicht aus
- „äußere Umstände“ völlig unbestimmt
- **Streichung dieses Ausnahmetatbestandes!**

II. Fehleranfälligkeit der Regelung – Anknüpfungspunkte für Beweisverwertungsverbote

1. Vollständiges Unterlassen der Aufzeichnung

b. Entgegenstehen der besonderen Dringlichkeit

- Gesteigerter Grad an Dringlichkeit
- Gefährdung des Ermittlungserfolges ohne sofortige Vernehmung erforderlich

c. „Bessere Wahrung schutzwürdiger Interessen“ i.S.d. § 136 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 StPO

II. Fehleranfälligkeit der Regelung – Anknüpfungspunkte für Beweisverwertungsverbote

2. Teilweises Unterlassen der Aufzeichnung

Umfang der Aufzeichnung: „die Vernehmung“

3. Fehlerquellen bei der Aufnahme selbst

- Wirkung einer audiovisuellen Aufzeichnung auf Betrachter
- Hypothesengeleitete Arbeitsweise als Problem (unbemerkte Fokussierungen etc.)

III. Beweisverwertungsverbote

1. Bei vollständigem Unterlassen der Aufzeichnung

- Keine „Ordnungsvorschrift“
- Besonderheiten infolge der Rechtsprechung des BVerfG:

BVV (+), „wenn die Mindestanforderungen einer zuverlässigen Wahrheitserforschung nicht mehr gewahrt sind“ (BVerfGE 130, 1, 27)

→ Bei Vorschriften, die das staatliche Interesse an der vollständigen Wahrheit absichern, kann ein Verwertungsverbot nicht die „begründungsbedürftige Ausnahme“ sein

III. Beweisverwertungsverbote

1. Bei vollständigem Unterlassen der Aufzeichnung

- Maßgaben für die Abwägungslehre:

→ Kriterium der „Schwere der Tat“?

→ Fehlende Ausstattung mit Aufzeichnungsgeräten rechtfertigt für sich die Annahme eines willkürlichen Verstoßes

→ Verstoß per se als hoch zu gewichten

III. Beweisverwertungsverbote

2. Teilweise unterbliebene Aufzeichnung

- Einzelfallbetrachtung
- „Beweiswürdigungslösung“ ?

III. Beweisverwertungsverbote

3. Einhaltung von Vernehmungsförmlichkeiten

- Überprüfung im Freibeweisverfahren
- Bei Unaufklärbarkeit eines Verstoßes ist Aussage nach h.M. verwertbar
- Ausnahme: Zweifel stammen aus der Sphäre der Justiz, z.B. bei Unterlassen einer gesetzlich angeordneten Dokumentationspflicht

→ Bei plausibel behaupteten Gesetzesverstößen, die sich infolge fehlender Aufzeichnung nicht aufklären lassen, ist Verstoß zu vermuten

IV. Weitere Fragen

Widerspruchslösung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Tobias Wickel

Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbH

Ulm – Stuttgart – Augsburg